

Titel 14

umfaßt die zeitherigen Titel 22 und 30 sowie den bei dem zeitherigen Titel 29 mit verschriebenen Transport- und Bekleidungsanwand und die ebenfalls dort verschriebenen sonstigen Ausgaben wegen der Gefangenen. Titel 22, aus dem die Jahresvergütungen für Gerichtsärzte und Gerichtsassistentenärzte gewährt werden, war zeither unter den persönlichen Ausgaben eingestellt, obwohl er gemäß § 43 Absatz 1 und 3 der allgemeinen Vorschriften richtiger unter die sächlichen Ausgabebetitel gehörte, wohin er nunmehr verwiesen worden ist.

Titel 15

tritt an die Stelle des zeitherigen Titels 33. Der Beisatz in der Aufschrift des Titels „wegen der Gerichts- und Gefangenhäuser sowie wegen sonstiger vom Justizministerium ermietheten oder ihm zur Benutzung überlassenen Lokalitäten“ ist weggelassen worden, da es nach der Kapitelaufschrift keinem Zweifel unterliegen kann, daß es sich hier ausschließlich um Gebäude und Räume handelt, die zur Aufnahme der Landgerichte, Amtsgerichte und Staatsanwaltschaften bestimmt sind.

Titel 16

umfaßt die zeitherigen Titel 18, 23, 27 und 31 sowie einen Theil der bei den zeitherigen Titeln 29 (Anwand in Partei- und Untersuchungssachen), 32 (Porto zc.), 34 (Verschiedener anderer sächlicher Anwand) verschriebenen Ausgaben.

Mit Rücksicht darauf, daß von den auf Titel 16 gewiesenen Beträgen die Besoldung für den Landesscharfrichter (zeitheriger Titel 18), die Bekleidungsgeelder für Dienergehülfen (zeitheriger Titel 23)

und

die Ausgaben aus Anlaß der Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung (zeitheriger Titel 27)

eigentlich unter den persönlichen Ausgaben einzustellen gewesen wären, ist die Bemerkung angefügt worden, daß bei Titel 16 auch persönliche Ausgaben verschrieben werden dürfen.

Bei den Kapiteln 38 (Justizministerium zc.) und 39 (Oberlandesgericht zc.) sind zur Herbeiführung der Uebereinstimmung mit Kapitel 40 einige sächliche Ausgabebetitel abgeändert worden.

Titel 15 von Kapitel 38

umfaßt die zeitherigen Titel 14 (Heizungs-, Beleuchtungs- und Reinigungsanwand), 15 (Porto, Botenlöhne und Frachtgeelder) und 17 (Verschiedene andere sächliche Ausgaben).

Titel 14 von Kapitel 39

umfaßt den zeitherigen Titel 15 (Tagegeelder, Reisekosten und Umzugskosten) sowie die bei dem zeitherigen Titel 16 (Anwand in Partei- und Untersuchungssachen) mit verschriebenen Tagegeelder und Reisekosten.

Titel 15 von Kapitel 39

umfaßt einen Theil der bei dem zeitherigen Titel 16 (Anwand in Partei- und Untersuchungssachen) mit verschriebenen Ausgaben.